

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 11.

(Herausgegeben am 24. September 1904.)

28. **Regierungs-Bekanntmachung**

vom 3. September 1904,

die mit dem Königreiche Sachsen wegen Mitbenutzung einiger
 Königlich Sächsischer Landesanstalten getroffene
 Übereinkunft betreffend.

Zwischen der Fürstlich Neuß-Blauischen Älterer Linie Landesregierung und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist über die Mitbenutzung der Königlich Sächsischen Korrektilionsanstalten zu Sachsenburg und Grünhain sowie der Königlich Sächsischen Landes-Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf an Stelle und unter Aufhebung der Übereinkunft vom 18. Dezember 1894 (G.-S. S. 37), sowie der zusätzlichen Vereinbarung vom 9. bezw. 20. März 1900 eine neue Übereinkunft abgeschlossen worden, welche nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Greiz, den 3. September 1904.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
 v. Meding.

Senape.

§ 1.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung erklärt sich bereit, die im Fürstentum Neuß Älterer Linie auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs (§§ 362 und 56) oder in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich verbunden mit §§ 125 ff. des für das Fürstentum Neuß Älterer Linie dazu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 26. Oktober 1899 beschlossenen, auf